

Beglaubigte Abschrift

148 C 295/21



Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau [REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Rechtsanwälte Kanzlei Irion,
Friedrichstr. 9, 78126 Königsfeld,

gegen

die Ryanair DAC, vertr. d. d. CEO Herrn Michael O'Leary, Corporate Head Office,
Airside Business Park, Swords, Co. Dublin, Irland,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:



hat das Amtsgericht Köln

im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
20.10.2021

durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die klagende Partei 259,96 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.05.2021 zu zahlen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Ohne Tatbestand (gemäß § 313a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist auch begründet.

I.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte aus eigenem und abgetretenem Recht des Fluggastes N. Potthoff (im Folgenden: Zedent) ein Anspruch auf Zahlung von 259,96 EUR aus Art. 5 Abs. 1 a), 8 Abs. 1 a) 1. Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 296/91 (im Folgenden: FluggastrechteVO) nebst Zinsen im tenorierten Umfang zu. Die Beklagte ist der Klägerin zur Erstattung auch des restlichen Flugpreises in vorstehend genannter Höhe verpflichtet, nachdem sie die von ihr am 10. und 28.05.2021 durchzuführenden Flüge FR8056 und FR8055 von Köln/Bonn nach Korfu und zurück annullierte. Soweit sie über den Flugpreis „Geschenkgutscheine“ im Wert von insg. 259,96 EUR erstellte, beruft sich sie ohne Erfolg auf die Erfüllung des klägerischen Erstattungsanspruchs.

Hierzu im Einzelnen:

1.

Die FluggastrechteVO ist auf den vorliegenden Sachverhalt anwendbar, da die Voraussetzungen des Art. 3 Abs. 1 a) und Abs. 2 a) FluggastrechteVO vorliegen. Die Klägerin und der Zedent wollten einen unter den Buchungsnummern L2BIPL und X8NCQJ jeweils einheitlich gebuchten Hin- und Rückflug von einem im Gebiet eines Mitgliedsstaats liegenden Flughafen – dem Flughafen Köln/Bonn – aus antreten und verfügten insoweit über bestätigte Buchungen.

2.

Die anspruchsbegründenden Voraussetzungen der Art. 5 Abs. 1 a), 8 Abs. 1 a) 1. Spiegelstrich FluggastrechteVO liegen – unstreitig – vor. Die Beklagte annullierte die von ihr am 10. und 28.05.2021 auszuführenden Flüge FR8065 und FR8055 von Köln/Bonn nach Korfu und zurück. In der Folgezeit machten die Klägerin und der Zedent von ihrem aus Art. 8 Abs. 1 a) FluggastrechteVO folgenden Wahlrecht übereinstimmend dahingehend Gebrauch, dass sie sich für die vollständige Erstattung der Flugscheinkosten entschieden. Der Zedent trat seinen Erstattungsanspruch sodann der Klägerin ab.

3.

Dies zugrunde gelegt, steht der Klägerin – nach erfolgter Anspruchsabtretung – gegen die Beklagte ein Zahlungsanspruch in Höhe der restlichen für die Tickets aufgewandten Flugscheinkosten zu. Diese betragen nach Abzug der Teilerstattung der Beklagten in Höhe von 8,00 EUR (Zuzahlungsbetrag nach Umbuchung) – wie beantragt – 259,96 EUR.

4.

Der Erstattungsanspruch der Klägerin ist entgegen der Ansicht der Beklagten nicht durch Erfüllung gemäß § 320 BGB (gemeint wohl: § 362 BGB) erloschen.

Erfüllung tritt grundsätzlich nur dann ein, wenn der Schuldner die vertraglich oder gesetzlich geschuldete Leistung erbringt. Daran fehlt es hier. Gemäß Art. 5 Abs. 1 a), 8 Abs. 1 a) 1. Spiegelstrich FluggastrechteVO ist das ausführende Luftfahrtunternehmen zur Erstattung der Flugscheinkosten nach den in Art. 7 Abs. 3 FluggastrechteVO genannten Modalitäten verpflichtet. Hiernach hat die Erstattung durch Barzahlung, Überweisung, Scheck oder in Form von Reisegutscheinen und/oder anderen Dienstleistungen zu erfolgen, letzteres nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut indes nur mit schriftlichem Einverständnis des Fluggastes. Dass die Klägerin (bzw. der Zedent) schriftlich ein entsprechendes Einverständnis erklärt haben könnten, hat die Beklagte bereits nicht behauptet und wurde von der Klägerin im Übrigen auch bestritten. Daran ändert es auch nichts, dass die Klägerin die streitgegenständlichen Flüge mit den Gutscheinen (in den mit den Anlagen K2 und K3 vorgelegten Buchungsunterlagen von der Beklagten fälschlich als „Geschenkgutscheine“ bezeichnet) bezahlt hat, die sie nach Annullierung der ursprünglich für den April 2020 gebuchten und ebenfalls annullierten Flügen von der Beklagten erhalten hatte. Das Zustimmungserfordernis des Art. 7 Abs. 3 FluggastrechteVO gilt unabhängig davon, wie der Flug ursprünglich bezahlt wurde und somit auch dann, wenn ein Fluggast bei

der Buchung einen wegen der Annullierung des ursprünglich gebuchten Fluges erhaltenen Gutschein einlöste (vgl. AG Düsseldorf, Urteil vom 25.06.2021 – 50 C 49/21 – Rn. 4 = BeckRS 2021, 19274, beck-online). Dies ist auch sachgerecht, da es letztlich keinen für die Flugpreiserstattung relevanten Unterschied ausmacht, ob ein Flug mit Bargeld, im Überweisungswege oder durch Einsatz eines Gutscheins bezahlt wird. In allen drei Fällen hat das jeweilige Luftfahrtunternehmen im Gegenzug für eine noch zu erbringende Beförderungsleistung eine Geldzahlung erhalten, in den beiden ersten Fällen unmittelbar bei oder nach Vertragsschluss, im letztgenannten bereits im Vorfeld desselben. Mithin stellt ein mit Finanzmitteln erworbener Gutschein im Ergebnis nichts anderes dar als eine Quittung über eine bereits erfolgte Zahlung. Kommt das Luftfahrtunternehmen aber seiner vertraglich übernommenen Beförderungsleistung nicht nach, weil es den gebuchten Flug annulliert, ist es daher nur konsequent, wenn es die von dem Fluggast bereits erbrachte Gegenleistung, also die Vorauszahlung, zu erstatten hat, anstatt ihn einseitig auf die Ausstellung eines Gutscheins verweisen zu können.

Zuletzt ist weder ersichtlich noch vorgetragen, dass die Klägerin die unter dem 04. und 09. 05.2021 erstellten Gutscheine an Erfüllung statt (§ 364 BGB) angenommen haben könnte. Vielmehr hat sie Beklagte umgehend am 10.05.2021 erneut zur vollständigen Erstattung des Restbetrages aufgefordert (s. Anlage K4 = Bl. 24 GA).

5.

Der Anspruch auf die Nebenforderung (Verzugszinsen im tenorierten Umfang) folgt aus §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 Abs. 1 S. 1, 288 Abs. 1 BGB.

Die Beklagte befand sich spätestens seit dem 18.05.2021 mit der Erstattung der restlichen Flugscheinkosten in Verzug, da sie auf die von der Klägerin per E-Mail vom 10.05.2021 ausgesprochene Mahnung nicht reagiert hatte. Zinspflicht und -höhe ergeben sich unmittelbar aus § 288 Abs. 1 BGB.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 709, 711, 713 ZPO.

III.

Die Berufung war nicht zuzulassen. Diese ist nach § 511 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 4 ZPO nur dann zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeu-

tung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Partei durch das Urteil mit nicht mehr als 600,00 EUR beschwert ist.

Daran fehlt es hier. Zwar ist mit dieser Entscheidung für keine Partei die zur Eröffnung der Berufung führende Beschwer von 600,00 EUR erreicht. Nach pflichtgemäßem Ermessen war die Berufung aber gleichwohl nicht zuzulassen, weil die Rechtsache ihre Entscheidung allein aus den Umständen des vorliegenden Falls gefunden hat. Sie besitzt daher weder grundsätzliche Bedeutung, noch dient sie der Fortbildung des Rechts oder der Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung.

Der Streitwert wird auf 259,96 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Köln statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache o-

der zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.



Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Köln

